



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 1. Dezember 2021

Nummer 47

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ausschuss der Ressort Information Officer	
Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie	1007
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (RiLi Abwasser/WRRL)	1025
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“	1027
Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	1028
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“	1028
Landesamt für Umwelt	
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe OT Alt Mahlisch	1029
Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin	1029
Genehmigung für die wesentliche Änderung von neun Windkraftanlagen im Windpark Bahren West in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke	1030
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) - Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2022	1031

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1032
Güterrechtsregistersachen	1033

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie

Bekanntmachung
des Ausschusses der Ressort Information Officer
Vom 28. September 2021

I.

Die IT-Standardisierungsrichtlinie vom 15. Juni 2004 (ABl. S. 566), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 5. Juni 2019 (ABl. S. 1131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 „SAGA-Modul Standards Version de.bb 5.4.0“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur IT-Standardisierungsrichtlinie

IT-Standards Land Brandenburg

Runderlass der Landesregierung
Az: 1793/04 vom 15. Juni 2004
Fortschreibung durch Beschluss des RIO-Ausschusses
am 28. September 2021

SAGA-Modul Standards Version de.bb 5.4.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1008
1.1	Anwendung des Klassifikationssystems	1008
2	Management-Methoden	1009
2.1	Projektmanagement	1009
2.2	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	1009
2.3	Software- und Systemtests	1009
2.4	Einführung, Betrieb sowie Außerbetriebnahme von IT-Verfahren	1009
2.5	Green IT	1009
3	Informationssicherheit	1010
3.1	Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen	1010
4	Prozessmodelle	1010
5	Datenmodelle	1010
6	Backend-Architektur (Server)	1011
6.1	Server-Betriebssysteme	1011
6.1.1	Red Hat Linux	1011
6.1.2	Suse Linux	1011
6.1.3	Windows Server	1011
6.1.4	HP Unix	1011

6.1.5	Ubuntu Server	1011
6.2	Datenbanksysteme	1011
6.2.1	MySQL	1011
6.2.2	Microsoft SQL	1011
6.2.3	Informix	1011
6.2.4	Oracle	1012
6.2.5	PostgreSQL	1012
6.3	Cluster Suite	1012
6.4	Hypervisor	1012
6.5	Container Laufzeitumgebungen	1012
7	Client	1012
7.1	Client-Betriebssysteme	1012
7.2	Web-Browser	1013
7.3	PDF-Reader	1013
7.4	Büroanwendungen	1013
7.5	Groupware-Anwendung	1013
7.6	Client-Datenbanken	1013
7.7	Hardware-Schnittstellen	1013
7.8	Weitere Implementationen beim Standard-Client	1014
8	Präsentation	1014
8.1	Barrierefreie Darstellung	1014
8.2	Zeichensätze und -kodierungen	1014
8.3	Informationsaufbereitung	1014
8.4	Austauschformate für Daten	1014
8.5	Austauschformate für Dokumente	1015
8.5.1	Dokumente zum Informationsaustausch	1015
8.5.2	Textdokumente zur Weiterbearbeitung	1015
8.5.3	Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung	1015
8.5.4	Gesicherter Dokumentenaustausch	1015
8.6	Austauschformate für Bilder	1015
8.7	Geoinformationen	1016
8.7.1	Raumbezug der Geodaten	1016
8.7.2	Metadaten für Geoinformationen	1016
8.7.3	Geodatenaustausch	1016
8.8	Datenkompression	1016
8.9	Open-Government-Data	1017
8.9.1	Metadaten für Open-Government-Data	1017
8.9.2	Austausch der Metadaten für Open-Government-Data	1017
9	Kommunikation	1017
9.1	Netzwerk	1017
9.2	Firewall	1017
9.3	Virenschutz	1017
9.4	E-Mail	1017
9.5	Anwendungsprotokolle	1018
9.6	Verzeichnisdienste	1018
9.7	Webbasierte Geodienste	1018
9.7.1	Koordinatensysteme und Projektionen	1018
9.7.2	Darstellungsdienste	1019
9.7.3	Downloaddienste	1019
9.7.4	Suchdienste	1020
9.7.5	Sonstige Geodienste	1020
9.7.6	Veröffentlichung der webbasierten Geodienste	1020

10	Backend	1020
11	Verschlüsselung/Elektronische Signatur	1020
12	Chipkarten	1021
12.1	Kontaktbehafete Chipkarten	1021
12.2	Kontaktlose Chipkarten	1021
12.3	Schnittstellen für Chipkarten	1021
13	Archivierung	1021
14	Migrationen	1022
A	E-Government Basiskomponenten	1022
A.1	Basiskomponenten gemäß § 11 BbgEGovG	1022
A.2	Content Management System	1022
A.3	Webkartenkomponente	1022
B	IT-Querschnittsverfahren	1022
B.1	Personal- und Stellenverwaltung	1022
B.2	Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	1022
B.3	Haushaltsaufstellungsverfahren	1022
B.4	Reisekostenrechnung	1023
B.5	Wirtschaftlichkeitsberechnungen	1023
B.6	Webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform	1023
B.7	Vorschriftensystem	1023
B.8	Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung	1023
B.9	Kabinetinformationssystem	1023
B.10	Elektronische Normenverkündung	1023
B.11	Stellenportal im Internet	1023
B.12	Monitoring	1024
B.13	Wissensmanagement	1024
B.14	Projekt-Management Software	1024
B.15	Telefonie	1024
B.16	Videokonferenzen	1024
C	Abkürzungsverzeichnis	1024
D*	Alphabetische Übersicht klassifizierter verbindlicher Standards	

1 Einleitung

SAGA¹ de.bb ist die Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie². Es ist eine Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen (Protokolle, Schnittstellen, Datenformate und Methoden) und Implementationen (Produkte und Verfahren) für IT-Systeme des Landes Brandenburg. SAGA de.bb orientiert sich an SAGA de.bund³.

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander

* Teil D wird hier nicht veröffentlicht.

¹ SAGA ist ein Eigenname, der ursprünglich als Abkürzung von „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen“ eingeführt wurde.

² <http://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221628>

³ Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: SAGA; 2011; <http://www.cio.bund.de/saga>

publiziert werden. Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert. Die aktuelle Gesamtversion von SAGA de.bb setzt sich aus den neuesten Versionen aller SAGA-Module zusammen. Alle verfügbaren SAGA-Module sind auf BRAVORS⁴ zu finden.

Dieses SAGA-Modul klassifiziert die technischen Spezifikationen und Implementationen, mit denen die IT-Systeme der Landesverwaltung realisiert werden müssen. Es werden die Themengebiete betrachtet, bei denen der Einsatz einheitlicher Standards die Erreichung der Ziele von SAGA de.bb⁵ am meisten befördert.

Dieses Modul wird entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie regelmäßig fortgeschrieben.

Wenn für Standards keine Versionsnummern angegeben sind, ist die aus Marktsicht stabilste, finalisierte Version zu verwenden, welche nicht immer die neueste Version sein muss.

Zur Vereinfachung der Notation ist der Begriff „SAGA“ in diesem Dokument, sofern nicht anders angegeben, immer mit SAGA de.bb gleichzusetzen.

1.1 Anwendung des Klassifikationssystems

Das System zur Klassifikation von Standards (Spezifikationen und Implementationen) durch SAGA de.bb wird im SAGA-Modul „Grundlagen“⁶ näher beschrieben. In diesem Modul befinden sich technische Standards mit den Klassifikationen „Verbindlich“, „Empfohlen“, „Beobachtet“ und „Bestandsgeschützt“. Die technischen Standards mit den Klassifikationen „Vorgeschlagen“ und „Verworfen“ können von der E-Government- und IT-Leitstelle im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg erfragt werden. In den folgenden Ausführungen werden die sechs Klassen hinsichtlich ihrer Anwendung betrachtet.

Vorgeschlagen

Es ist nicht SAGA-konform, vorgeschlagene Standards einzusetzen, wenn es konkurrierende Standards⁷ gibt, die bestandsgeschützt, beobachtet, empfohlen oder verbindlich sind. Wenn es keine konkurrierenden Standards gibt, die höher klassifiziert wurden, befindet sich das Themenfeld noch außerhalb der Festlegungen von SAGA de.bb und ist für die Betrachtung der SAGA-Konformität nicht relevant.

Beobachtet

Wenn es neben den beobachteten Standards keine konkurrierenden empfohlenen oder verbindlichen Standards gibt, SOLLTEN beobachtete Standards in IT-Systemen eingesetzt werden.

⁴ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁵ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%202%20IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>

⁶ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%202%20IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>

⁷ Zwei Standards konkurrieren, wenn beide zur Erfüllung der Anforderungen eines Projekts geeignet sind.

Nur in begründeten Ausnahmen **KÖNNEN** beobachtete Standards empfohlenen Alternativen vorgezogen werden.

Empfohlen

Konkurrierende Standards können nebeneinander empfohlen sein, wenn sich ihre Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen **SOLLTE** der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard angewendet werden.

Von den empfohlenen Standards **KANN** in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Zu einem empfohlenen Standard gibt es keine verbindliche Alternative, da eine Empfehlung neben einem verbindlich einzusetzenden Standard keinen Sinn hat.

Verbindlich

Konkurrierende Standards können nebeneinander verbindlich sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen **MUSS** der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard verwendet werden.

Standards dieser Klassifikation sind im eigentlichen Sinne des Wortes **verbindlich**, **MÜSSEN** also bei der Einführung eines neuen IT-Systems jeder Alternative vorgezogen werden. Abweichungen gefährden die Ziele von SAGA de.bb in hohem Maße und sind deshalb nicht zugelassen.

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems **KÖNNEN** als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards weiterhin genutzt werden. Es **MUSS** jedoch geprüft werden, ob die Migration zum verbindlichen Standard vorteilhaft ist.

Über Ausnahmen entscheidet die IT-Leitstelle.

Bestandsgeschützt

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems stehen diese Standards unter Bestandsschutz und **KÖNNEN** auch weiterhin eingesetzt werden. Es **SOLLTE** geprüft werden, ob eine Migration zu den in SAGA de.bb als „Beobachtet“ oder „Empfohlen“ klassifizierten Standards Vorteile gegenüber dem Festhalten an als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards bringt. Gibt es eine als „Verbindlich“ klassifizierte Alternative, **MUSS** diese Überprüfung durchgeführt werden.

Verworfen

Verworfen Standards **KÖNNEN** dann eingesetzt werden, wenn parallel eine SAGA-konforme Lösung zur Verfügung gestellt wird.⁸ Allein **DÜRFEN** diese Standards in neuen sowie in bestehenden IT-Systemen **NICHT** eingesetzt werden. Spätestens bei funktionalen Änderungen oder Erweiterungen **MÜSSEN** sie ausgetauscht werden. Dazu **MUSS** für die Erweiterung des Funktionsumfangs, gegebenenfalls unter Einsatz von Kapselung, von verworfenen Standards weg migriert oder eine SAGA-konforme Alternative geschaffen werden. Es **SOLLTE** jedoch für das gesamte bestehende IT-System geprüft werden, ob eine Migration oder Erweiterung vorteilhaft ist.

⁸ Zum Beispiel dürfen Bilder im BMP-Format zur Verfügung gestellt werden, obwohl diese Spezifikation verworfen wurde, wenn gleichzeitig die Bilder auch in einem SAGA-konformen Format wie GIF angeboten werden.

2 Management-Methoden

2.1 Projektmanagement

IT-Projekte **MÜSSEN** anhand einheitlicher Projektmanagementmethoden durchgeführt werden.

Empfohlene Spezifikation: Projektmanagementleitfaden

Als Methodik **SOLLTE** der Leitfaden Projektmanagement⁹ in seiner jeweils geltenden Version eingesetzt werden.

2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Verbindliche Spezifikation: WiBe 5.0 Kriterienkatalog

Für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen **MUSS** der Kriterienkatalog des WiBe-Fachkonzeptes 5.0¹⁰ genutzt werden.

Für die Implementation siehe B.5 „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“.

2.3 Software- und Systemtests

Beobachtete Spezifikation: IEEE 829

Im Bereich der Polizei werden Software- und Systemtests in länderübergreifenden Verbänden angelehnt an den Standard IEEE 829 entsprechend erstellt und durchgeführt.

2.4 Einführung, Betrieb sowie Außerbetriebnahme von IT-Verfahren

Verbindliche Spezifikation: Richtlinie Verfahrensbetrieb

Für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren **MUSS** bei IT-Verfahren, für deren Betrieb der ZIT-BB zuständig ist, die Richtlinie für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren (Richtlinie Verfahrensbetrieb) angewendet werden.

2.5 Green IT

Die Bedeutung von Umweltschutz und ressourcenschonendes Verhalten ist wichtiger denn je. Das Land Brandenburg strebt einen verantwortungsbewussten und effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen an. Weil vor allem die IT ein großer Ressourcen-Verbraucher ist, besteht hier ein besonderes Potenzial. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert die Ziele von Green IT anzustreben. Sie verfolgt das Ziel, Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Geräten der IT über den gesamten Lebenszyklus hinweg umwelt- und ressourcenschonend zu gestalten.

Aus diesem Grund **SOLLTE** Green IT in Bezug auf Herstellung, Nutzung und Entsorgung von IT berücksichtigt werden.¹¹

⁹ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
http://www.lvmbb.de/media_fast/2134/Leitfaden_Projektmanagement.pdf

¹⁰ <http://www.cio.bund.de/wibe>

¹¹ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2021/Sitzung_34.html?pos=11

3 Informationssicherheit

In Bezug auf die Gewährleistung der IT-Sicherheit MUSS der IT-Grundschutz auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem BSI-Grundschutzkompendium in der jeweils aktuellen Fassung¹² gewährleistet werden.

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-1: Managementsysteme

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-2: IT-Grundschutz-Methodik

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-3: Risikomanagement

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-4: Notfallmanagement

Beobachtete Spezifikation: BSI-Standard 200-4: Business Continuity Management (Community Draft)

Verbindliche Spezifikation: BSI IT-Grundschutz-Kompendium

Verbindliche Spezifikation: Landeseinheitliche Schutzbedarfskategorien

Der Betrieb des landesweiten Managementsystems für Informationssicherheit MUSS auf Grundlage der Informationssicherheitsleitlinie der Landesverwaltung Brandenburg¹³ erfolgen.

Für das Erstellen von Sicherheitskonzepten MÜSSEN die methodischen Vorgaben des BSI (BSI-Standards) beachtet werden. Dabei MUSS die Schutzbedarfsfeststellung¹⁴ auf Grundlage festgelegter, landesweit einheitlicher Schutzbedarfskategorien erfolgen.

Nach Veröffentlichung einer neuen Ergänzungslieferung durch das BSI KANN diese oder einzelne Bausteine daraus bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden. Ergänzungslieferungen KÖNNEN bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden, solange sie als Prüfgrundlage für Zertifizierungen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz zugelassen sind.

Zur Prüfung des erreichten Sicherheitsniveaus gegebenenfalls durchzuführende Revisionen MÜSSEN auf Grundlage des entsprechenden BSI-Leitfadens¹⁵ durchgeführt werden.

¹² https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/BSI-Standards/bsi-standards_node.html

¹³ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
http://www.lvnbb.de/media_fast/2134/Anlage_2_Leitlinie%20zur%20Gew%C3%A4hrleistung%20der%20Informationssicherheit%20%28Inform....pdf

¹⁴ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
<http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=611933&&bbi.itsm>

¹⁵ https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ISRevision/Leitfaden_IS-Revision-v2_pdf.pdf

Verbindliche Implementation: Produkt verinice Version 1.22.2

Für die zentrale elektronische Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten MUSS bei der Standard-Absicherung die zentral bereitgestellte Lösung genutzt werden. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht dem Kontrahierungszwang unterliegen, sowie die Polizei Brandenburg sind hiervon ausgenommen.

Länderübergreifende Verbünde auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen (zum Beispiel der polizeiliche Informationsverbund) sind von diesen Regelungen ausgenommen, soweit die Gewährleistung der IT-Sicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Die im Verbund erzielten Sicherheitsniveaus (zum Beispiel verwendete Schutzbedarfskategorien) DÜRFEN aber NICHT hinter das landesweite Sicherheitsniveau (zum Beispiel die festgelegten, landesweit einheitlichen Schutzbedarfskategorien) zurückfallen.

3.1 Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen

Vom BSI zertifizierte Produkte und Dienstleistungen MÜSSEN bei gleicher Eignung bevorzugt werden.

4 Prozessmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Prozessmodellierungen im Rahmen von Projekten zur Spezifikation, Konstruktion und Dokumentation von Softwareteilen und anderen Systemen MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

Empfohlene Spezifikation: Business Process Model and Notation (BPMN) 2.x

Für Modellierung im Rahmen von Projekten zur Spezifikation kompletter Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe SOLLTE die Business Process Model and Notation (BPMN) in der Version 2.x genutzt werden.

5 Datenmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Datenmodellierungen im Rahmen von Projekten MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Entity Relationship (ER) Modell

Für Datenmodellierungen datenbankgestützter Verfahren beziehungsweise in Relationalen Datenbanken MUSS das ER-Modell verwendet werden.

6 Backend-Architektur (Server)

6.1 Server-Betriebssysteme

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLLTE den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB eingesetzt werden, der Vorzug gegeben werden. Eine Abweichung von den Betriebsstandards des ZIT-BB befreit nicht vom Kontrahierungszwang. Die Server SOLLTEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und MÜSSEN mit allen Sicherheits-Patches betrieben werden. Der ZIT-BB behält sich vor Systeme, die nicht auf dem neusten Stand sind, in einer Quarantäne-Umgebung zu betreiben oder außer Betrieb zu nehmen.

6.1.1 Red Hat Linux

Empfohlene Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 8.x

Bestandsgeschützte Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 7

6.1.2 Suse Linux

Empfohlene Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 15 SP

Bestandsgeschützte Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 12

6.1.3 Windows Server

Empfohlene Implementation: Windows Server 2016

Beobachtete Implementation: Windows Server 2019

Bestandsgeschützte Implementation: Windows Server 2012 R2

Der Status dieses Standards wechselt Ende 2022 auf „verworfen“.

6.1.4 HP Unix

Empfohlene Implementation: HP Unix Version 11.31

Bestandsgeschützte Implementation: HP Unix Version 11.11 und 11.23

6.1.5 Ubuntu Server

Beobachtete Implementation: Ubuntu Server 20.04 LTS

6.2 Datenbanksysteme

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis

SOLLTE den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB (beziehungsweise dem jeweils zuständigen landeseigenen IT-Dienstleister) eingesetzt werden, der Vorzug gegeben werden.

Die Systeme SOLLTEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und MÜSSEN mit allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

6.2.1 MySQL

Empfohlene Implementation: MySQL 8.x EE / CE

Das Datenbanksystem MySQL SOLLTE in der Version 8 als Enterprise oder Community Edition (jeweils die neueste Stable Release) eingesetzt werden.

Als Hochverfügbarkeitslösung MUSS Percona XtraDB-Cluster eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: MySQL 5.7

Der Status dieses Standards wechselt ab Oktober 2023 auf „verworfen“.

Verworfen Implementation: MySQL 5.6

Der Support für dieses Produkt endete im Februar 2021.

Seit dem Support-Ende (Premier Support) von MySQL (in den Versionen 5.6 und 5.7) dürfen diese Versionen nicht mehr neu implementiert werden.

6.2.2 Microsoft SQL

Empfohlene Implementation: Microsoft SQL

Das Datenbanksystem Microsoft SQL Server MUSS entweder in den Versionen 2014, 2016 oder 2019 als Standard oder Enterprise Edition eingesetzt werden.

Das bisher unter Beobachtung stehende Microsoft SQL 2017 wird nicht eingesetzt.

Bestandsgeschützte Implementation: Microsoft SQL 2012

Der Status dieses Standards wechselt Mitte 2022 auf „verworfen“.

6.2.3 Informix

Empfohlene Implementation: Informix 12.10

Das Datenbanksystem Informix SOLLTE in der Version 12.10 als Workgroup oder Enterprise Version eingesetzt werden.

Beobachtete Implementation: Informix 14.10

6.2.4 Oracle

Empfohlene Implementation: Oracle Enterprise Edition 19c (12.2.0.3)

Das Datenbanksystem Oracle **MUSS** in der Version 19c (12.2.0.3) Enterprise Edition eingesetzt werden.

Als Hochverfügbarkeitslösung **MUSS** Oracle Real Application Cluster (RAC) eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: Oracle Database 12.2.0.1 Enterprise Edition

Der Status dieses Standards wechselt ab Ende April 2022 auf „verworfen“.

6.2.5 PostgreSQL

Empfohlene Implementation: PostgreSQL 10.x, 11.x, 12.x

Das Datenbanksystem PostgreSQL **IST** in den Versionen 10, 11 oder 12 einzusetzen.

Bestandsgeschützter Betrieb: PostgreSQL 9.6

Der Status dieses Standards wechselt ab November 2021 auf „verworfen“.

6.3 Cluster Suite

Empfohlene Implementation: Red Hat High Availability Add-On ab Version RHEL 7.9 und RHEL 8.x

Empfohlene Implementation: Suse High Availability Extension ab Version SLES 12SP5 und 15SP2

Empfohlene Implementation: Microsoft Failover Cluster auf Basis Windows Server 2016 (und höher)

Der Status des bisherigen Standards „Microsoft Failover Cluster auf Basis Windows Server 2012 R2“ wechselt Ende 2022 auf „verworfen“.

Bestandsgeschützter Betrieb: HP Serviceguard for Linux Version 11.20

Bestandsgeschützter Betrieb: Red Hat Cluster Suite

6.4 Hypervisor

Empfohlene Implementation: VMware vSphere ab Version 6.5 (Enterprise)

Empfohlene Implementation: VMware vSphere ab Version 7.x

Bestandsgeschützter Betrieb: VMware vSphere ab Version 6.x

Bestandsgeschützter Betrieb: VMware vSphere ab Version 5.5 bis Q1/2021

Empfohlene Implementation: Microsoft Hyper-V ab Windows Server 2016 (und höher)

Empfohlene Implementation: Citrix Hypervisor Version 8.x

Bestandsgeschützte Implementation: Citrix XEN Server ab Version 7.1 CU2

Bestandsgeschützter Betrieb: Citrix XEN Server Version 6.2

6.5 Container-Laufzeitumgebungen

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis **SOLLTEN** die hier aufgeführten Implementierungen verwendet werden.

Empfohlene Implementation: Podman ab Version 1.9

Die Container-Laufzeitumgebung Podman **SOLLTE** entweder in Verbindung mit den Betriebssystemversionen ab RHEL 8.2 oder ab SLES 15SP2 eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: Docker-Community Edition (CE) ab Version 19.03

Die Container-Laufzeitumgebung Docker-CE **SOLLTE** entweder in Verbindung mit den Betriebssystemversionen ab RHEL 8.2 oder ab SLES 15 SP2 eingesetzt werden.

7 Client

Der ZIT-BB betreibt die Clients gemäß Brandenburg-Client 2.0. Der Brandenburg-Client definiert die Installation eines Standard-Clients innerhalb der allgemeinen Verwaltung, wie sie vom ZIT-BB installiert und betrieben wird. Die nachfolgenden Standards stellen eine Teilmenge des Brandenburg-Clients da.

7.1 Client-Betriebssysteme

Verbindliche Implementation Fat-Client: Microsoft Windows 10

Bei Installationen neuer Fat-Clients **MUSS** als Betriebssystem Windows 10 64-bit eingesetzt werden. Die Clients **MÜSSEN** mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

Beobachtete Client-Implementation: Open Source als Alternative zu Microsoft

Verbindliche Implementation: ECOS-Bootstick als Produkt des ZIT-BB

Für den Betrieb von Thin-Client-Systemen auf Fremdgeräten MUSS das vom ZIT-BB angebotene Produkt ECOS-Bootstick verwendet werden.

Bestandsgeschützter Betrieb: Thin-Clients IGEL-Linux

Für den Betrieb von Thin-Clients (Hardware und Software) MUSS die zentral bereitgestellte Lösung des ZIT-BB genutzt werden.

Als Betriebssystem auf den Thin-Clients kommt IGEL-Linux zum Einsatz.

Als Desktopbetriebssystem für Terminal-Arbeitsplätze (Design des Desktops für Telearbeit und am Arbeitsplatz) kommt Windows 10 Design unter Windows Server 2016 zum Einsatz.

Verbindliche Implementation: Mobile Device Management System (MDM) vom ZIT-BB

Für alle anderen Endgeräte im Informationsverbund des ZIT-BB mit Datenanbindung an das LVN (Smartphones und Tablets unabhängig vom Betriebssystem) MUSS das Mobile Device Management System des ZIT-BB genutzt werden. Dieser Dienst wird zurzeit mit dem Black Berry Enterprise System (BES 12) realisiert. Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie.

Verbindliche Implementation: Microsoft Bitlocker

Die Speichermedien von allen mobilen Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung MÜSSEN mit Microsoft Bitlocker gegen den unberechtigten Zugriff verschlüsselt werden. Die Überwachung/Administration SOLLTE über MBAM-Konten erfolgen.

7.2 Web-Browser

Verbindliche Implementation: Microsoft Edge Chromium und Mozilla Firefox

Das Land Brandenburg verfolgt für APC, die Kontakt mit dem Internet haben, eine Zwei-Browser-Strategie.

Es MÜSSEN Microsoft Edge Chromium und Mozilla Firefox (das jeweils aktuelle Extended Support Release [ESR] SOLLTE bevorzugt werden) installiert sein. Es MÜSSEN alle Sicherheits-Patches und Updates installiert werden.

Browser-abhängige Mechanismen (Plug-In-Lösungen, Active-X, Visual Basic und so weiter) SOLLTEN NICHT eingebunden werden.

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN auf allen klassifizierten Alternativen laufen.

Bestandsgeschützter Betrieb: Internet Explorer 11

Der Status dieses Standards wechselt am 15. Juni 2022 auf „verworfen“.

Der Internet Explorer ist in Abhängigkeit zu Fachverfahren auch im Brandenburg-Client enthalten.

7.3 PDF-Reader

Verbindliche Implementation: Adobe Acrobat Reader DC

Beobachtete Implementation: Open Source als Alternative zum Adobe Acrobat Reader

7.4 Büroanwendungen

Verbindliche Implementation: Microsoft Office 2016 Professional

Beobachtete Implementation: Open Source als Alternative zu Microsoft Office

7.5 Groupware-Anwendung

Verbindliche Implementation: Microsoft Outlook 2016

Als Standard-Mail-Client für Kalender, E-Mail und Kontakte MUSS Outlook 2016 eingesetzt werden.

Beobachtete Implementation: Open Source als Alternative zu Microsoft Outlook

7.6 Client-Datenbanken

Client-Datenbanken SOLLTEN nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen. Wenn sie jedoch zum Einsatz kommen, gelten die nachfolgenden Standards.

Verbindliche Implementation: Microsoft Access 2016

Falls die Nutzung einer serverbasierten Datenbank wirtschaftlich oder fachlich nicht möglich ist, MUSS als Client-Datenbank Microsoft Access 2016 eingesetzt werden.

Da für Endgeräte beziehungsweise lokale Dateien kein Sicherheitskonzept existiert, ist bei Defekt, Fehlverhalten oder Ähnlichem eine Wiederherstellung nicht möglich. Es wird deswegen empfohlen, die Datenbank auf einer Ressource zu speichern, die in eine zentrale Datensicherung eingebunden ist.

7.7 Hardware-Schnittstellen

Die Sicherheitsgefährdungen durch kabelgebundene und kabellose Medien (wie zum Beispiel USB, Firewire, IrDA, Bluetooth und so weiter) MÜSSEN über technische Sicherheitsmaßnahmen beherrschbar gestaltet werden (zum Beispiel BIOS-Sperrung, Deaktivierung von USB-Treibern, Einsatz spezieller Sicherheitssoftware, Verschlüsselung).

Der Erlass einer lokalen organisatorischen Regelung KANN zur Ergänzung technischer Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen.

7.8 Weitere Implementationen beim Standard-Client

Diese Implementationen stellen die Produkte dar, welche durch individuelle Beschlüsse des RIO-Ausschusses entstanden sind und damit Bestandteil des Brandenburg-Clients 2.0 wurden.

Verbindliche Implementation: KeePass 2.x

Wegen der Vielzahl der Passwörter besteht die Gefahr, dass diese aufgeschrieben und an offensichtlichen Stellen hinterlegt werden. Um dies zu vermeiden, MUSS ein Passwort-Manager angeboten werden.

Verbindliche Implementation: Gym-o-Fizz

Für die Ausgleichsgymnastik an PC-Arbeitsplätzen im Rahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements MUSS das Programm Gym-o-Fizz (gesprochen Gym-Office) eingesetzt werden.

Verbindliche Implementation: 7-Zip

Zum Öffnen und Ändern von Archivdateien aller Art MUSS an allen PC-Arbeitsplätzen das Programm 7-Zip eingesetzt werden.

Für die Erstellung eigener Archivdateien ist Kapitel 8.8 (Datenkompression) zu beachten.

8 Präsentation

8.1 Barrierefreie Darstellung

Verbindliche Spezifikation: Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV)

Die Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV) vom 17. September 2019¹⁶ überführt die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Landesrecht. Sie legt fest, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die 50 Erfolgskriterien der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) V. 2.1 der Konformitätsstufe AA erfüllen MÜSSEN.

8.2 Zeichensätze und -kodierungen

Verbindliche Spezifikation: Unicode/UTF-8

Bei der Erstellung von Webseiten und Verfahren sowie der Einrichtung von Clients MUSS als Zeichensatz Unicode in der Kodierung UTF-8 eingesetzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Lateinische Zeichen in Unicode

Kann ein Verfahren nicht den gesamten Umfang von Unicode verarbeiten, so MUSS als Mindeststandard die Untermenge „La-

teinische Zeichen“ in Unicode gemäß Beschluss des IT-PLR (IT-Planungsrat) 2014/04 unterstützt werden.

Beobachtete Spezifikation: DIN SPEC 91379

Die DIN SPEC 91379 wird als Nachfolger des Standards des IT-Planungsrates „Lateinische Zeichen in Unicode“ entwickelt.

Bestandsgeschützte Spezifikationen: ISO 8859-1 und ISO 8859-15

Wo eine Portierung nicht angebracht und angezeigt ist, KANN ISO 8859-1 oder ISO 8859-15 weiterhin eingesetzt werden.

8.3 Informationsaufbereitung

Verbindliche Spezifikation: Hypertext Markup Language (HTML) 5/Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) 1.0

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN HTML 5 oder XHTML 1.0 nutzen.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die HTML 4.01, HTML 5 und XHTML 1.0 anzeigen können.

Verbindliche Spezifikation: Cascading Style Sheets (CSS 3)

Layout und Design von Web-Seiten MÜSSEN mittels CSS 3 umgesetzt werden.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die CSS 2.1 und CSS 3 unterstützen.

Empfohlene Spezifikation: Extensible Stylesheet Language Transformations (XSLT)

Neue Anwendungen SOLLTEN Umformungen von XML-Dateien auf dem Server oder dem Client mittels XSL Transformations (XSLT) umsetzen.

Auf den Clients SOLLTEN Web-Browser installiert sein, die XSLT unterstützen.

8.4 Austauschformate für Daten

Verbindliche Spezifikation: XÖV-Standard

Soweit für den Zweck des Datenaustauschs ein XÖV-Standard im XRepository¹⁷ definiert wurde, MUSS dieser genutzt werden. Insbesondere MUSS gemäß den Beschlüssen des IT-Planungsrates (IT-PLR) die Standards XVergabe (elektronische Vergabe), XRechnung (elektronische Rechnungsstellung), XBau und XPlanung (Bau- und Planungsbereich), XDomea (Austausch

¹⁶ <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbitv>

¹⁷ <https://www.xrepository.de/>

von Akten und Dokumenten), XFall (einheitliche Datenstruktur bei der elektronischen Antragstellung), XZuFi (Zuständigkeitsfinder) sowie XDatenfelder und XProzess (Föderales Informationsmanagement FIM) genutzt werden.

Für polizeiliche Fachverfahren MÜSSEN für den Datenaustausch in neuen Anwendungen existente spezifische Ableitungen des XÖV-Standards eingesetzt werden (XPolizei, XWaffe, XMeld, ...).

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) 1.0

Falls für den Datenaustausch mit anderen Systemen innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung keine festen Formatvorgaben bestehen, SOLLTE als Austauschformat die Extensible Markup Language (XML) verwendet werden.

8.5 Austauschformate für Dokumente

Elektronischer Dokumentenaustausch zwischen den Behörden und nach außen SOLLTE in einem formatgetreuen und inhaltlich unveränderbaren Format erfolgen. Bearbeitbare Formate SOLLTEN die Ausnahme für innerbehördlichen Dokumentenaustausch beziehungsweise für Arbeitsgruppen sein.

Der Versender eines elektronischen Dokumentes ist für die Einhaltung des Dokumentenaustausch-Standards verantwortlich und kann nur bei Einhaltung des Standards von einer Übermittlung des Dokumentes beziehungsweise der Informationen ausgehen.

Im Sinne eines einheitlichen Vorgangsverbundes der Ressorts sind die folgenden Festlegungen für bearbeitbare und nicht bearbeitbare Dokumentenaustauschformate verbindlich für die Landesverwaltung.

8.5.1 Dokumente zum Informationsaustausch

Dokumente, die dem Austausch von Informationen dienen, sollen von der Zielgruppe ausschließlich gelesen und nicht verändert werden. Eine weitere Bearbeitung ist deshalb nicht vorgesehen.

Verbindliche Spezifikation: Portable Document Format (PDF) 2.0

Für Dokumente, die beim Empfänger nicht bearbeitet werden sollen, MUSS das Portable Document Format (PDF) in der Version 1.5 (entsprechend ISO 32000-2) verwendet werden.

Die Einschränkung von Nutzer-Rechten (zum Beispiel bezüglich Drucken, Markieren und Kopieren) und proprietäre Erweiterungen SOLLTEN NICHT verwendet werden.

8.5.2 Textdokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten MUSS verzichtet werden.

Beobachtete Spezifikation: Open Document Format (ODF)

8.5.3 Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten MUSS verzichtet werden.

Beobachtete Spezifikation: Open Document Format (ODF)

8.5.4 Gesicherter Dokumentenaustausch

Für allgemeine Spezifikationen siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung/Elektronische Signatur“.

Empfohlene Spezifikation: Common PKI Specifications for Interoperable Applications (Common PKI) 2.0

Für die Verwendung von signaturgestützten Produkten SOLLTE der Standard Common PKI 2.0 beachtet werden. Bei der Umsetzung MÜSSEN die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beachtet werden.

Bestandgeschützte Spezifikation: Industrial Signature Interoperability and Mailtrust Specification (ISIS-MTT)

ISIS-MTT KANN weiterhin für Bestandssysteme verwendet werden.

8.6 Austauschformate für Bilder

Bildformate für den Austausch von Geodaten befinden sich im Abschnitt 8.7.3 „Geodatenaustausch“.

Verbindliche Spezifikation: Joint Photographic Experts Group (JPEG)

JPEG MUSS für die Speicherung und den Austausch von Fotos und Grafiken mit Farbverläufen, bei denen die verlustbehaftete Kompression dieses Formates unschädlich ist, verwendet werden. JPEG-Dateien bieten für derartige Bilder eine hohe Kompressionsrate.

Empfohlene Spezifikation: Portable Network Graphics (PNG)

PNG SOLLTE für den Austausch von gerasterten Grafiken und Schaubildern verwendet werden. Es ist ein Grafikformat, welches 16 Millionen Farben, verlustfreie Kompression, inkrementelle Anzeige der Grafik (erst Grobstruktur, bis Datei ganz übertragen ist) und das Erkennen beschädigter Dateien unterstützt. Transparenz kann mit Hilfe von Alpha-Kanälen erreicht werden.

Beobachtete Spezifikation: Scalable Vector Graphics (SVG)

SVG KANN insbesondere für Vektorgrafiken benutzt werden. Damit ist es möglich, Bilder in Webseiten einzubetten, die sich ohne Verpixelung auf beliebige Größen skalieren lassen.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Graphics Interchange Format (GIF) v89a

GIF v89a **KANN** in Bestandssystemen als Austauschformat für nicht-fotografische Bilder, wie Strichzeichnungen, verwendet werden. Es ist jedoch nur für Bilder mit geringer Farbtiefe (256 Farben) geeignet.

8.7 Geoinformationen

Geodaten werden über Geodienste bereitgestellt, siehe Abschnitt 9.7 „Webbasierte Geodienste“.

8.7.1 Raumbezug der Geodaten

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

Als Lagebezugssystem **MUSS** das europäische System ETRS 89 mit UTM-Abbildung (33. UTM-Zone) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: DHHN2016

Das DHHN2016 wurde am 30. Juni 2017 bundesweit eingeführt. Neu erhobene Geodaten **SOLLEN** im System DHHN2016 erfasst werden, vorhandene Geodaten **SOLLEN** in das DHHN2016 überführt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen **MUSS** stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN2016“ beziehungsweise der EPSG-Code 7837 verwendet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: DHHN92

Das DHHN92 wurde am 30. Juni 2017 durch das DHHN2016 abgelöst. Geodaten können im alten Höhensystem verbleiben, wenn sie lediglich Zustände in der Vergangenheit beschreiben. Zur Vermeidung von Verwechslungen **MUSS** stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN92“ beziehungsweise der EPSG-Code 5783 verwendet werden.

8.7.2 Metadaten für Geoinformationen

Verbindliche Spezifikation: ISO 19115/19119

Metadaten für Geodaten und Geoanwendungen **MÜSSEN** entsprechend der ISO 19115 und Metadaten für Geodatendienste **MÜSSEN** entsprechend der ISO 19115 und 19119 bereitgestellt werden. Jede Bereitstellung von Geodaten für Dritte **SOLLTE** durch die gleichzeitige Abgabe der dazugehörigen Metadaten qualifiziert werden.

Verbindliche Implementation: CSW-GDI-BB

Metadatenbereitsteller von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen, die noch in Verwendung stehen, **MÜSSEN** ihre Metadaten über das CSW-GDI-BB bereitstellen und veröffentlichen.

8.7.3 Geodaten austausch

Für den Austausch von Geodaten zwischen Geoinformationssystemen **MÜSSEN** nachfolgende Datenformate primär für den lesenden und den schreibenden Zugriff mindestens unterstützt werden.

Verbindliche Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 5.0

Für den Austausch von Rasterdaten **MUSS** das TIFF Format 5.0 mit Georeferenzierungsdatei TFW verwendet werden. Die Rasterdatenkompression von farbigen Geodaten (8-Bit-Palette) **MUSS** im Format TIFF-LZW, die Rasterdatenkompression von schwarz/weißen Geodaten (1-Bit-Farbtiefe) **MUSS** im Format CCITT, Gruppe 4 vorgenommen werden.

Verbindliche Spezifikation: JPEG/JPEG2000

Für den Austausch von komprimierten beziehungsweise verlustbehafteten Rasterdaten **MÜSSEN** die Formate JPEG und JPEG2000 verwendet werden.

Die Georeferenzierung ist mittels Datei im JGW-Format (je JPEG-Datei) durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: NAS

Für den Austausch von Vektordaten in AFIS, ALKIS und ATKIS **MUSS** das Format NAS verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: GML

Für den Austausch anderer Vektordaten **SOLLTE** das Format „Geography Markup Language“ (GML) verwendet werden. GML ist in der ISO-Norm 19136 standardisiert.

Beobachtete Spezifikation: GeoPackage

Zum Transport größerer Datenmengen wird GeoPackage evaluiert.

Bestandsgeschützte Spezifikation: ESRI-Shape

Für den Austausch von Vektordaten **KANN** ESRI-Shape in Bestandssystemen vorerst weiterverwendet werden.

8.8 Datenkompression

Verbindliche Spezifikation: ZIP

Für die Komprimierung großer Dokumente beziehungsweise einer Vielzahl von kleineren, zusammengehörenden Dokumenten **MUSS** das Format ZIP verwendet werden.

8.9 Open-Government-Data

8.9.1 Metadaten für Open-Government-Data

Verbindliche Spezifikation: DCAT-AP.de

Metadaten für Open-Government-Data **MÜSSEN** entsprechend der DCAT-AP.de bereitgestellt werden. Jede Bereitstellung von Open-Government-Data für Dritte **SOLLTE** durch die gleichzeitige Abgabe der dazugehörigen Metadaten qualifiziert werden. Dabei **MÜSSEN** mindestens die Pflicht-Elemente angegeben werden.

Verbindliche Spezifikation: „Data Catalogue Application Profile“ deutsche Adaption (DCAT-AP.de) 1.1

Der „Data Catalogue Application Profile“ deutsche Adaption (DCAT-AP.de) 1.1¹⁸ **MUSS** unterstützt werden.

8.9.2 Austausch der Metadaten für Open-Government-Data

Verbindliche Spezifikation: Resource Description Framework (RDF) 1.1

Für den Austausch von OGD-Metadaten **MUSS** zumindest das RDF-Format (nach Resource Description Framework [RDF] 1.1¹⁹) unterstützt werden.

9 Kommunikation

9.1 Netzwerk

Verbindliche Spezifikation: Internet Protocol Version 4 (IPv4)/Version 6 (IPv6)

Für den Aufbau von Netzwerken **MUSS** TCP/IP (IPv4) verwendet werden.

Der ZIT-BB bereitet die Migration auf IPv6 vor. Bei neuen Beschaffungen **MÜSSEN** deswegen alle Komponenten IPv6-fähig sein.

Verbindliche Implementation: Landesverwaltungsnetz (LVN)

Die Vernetzung der Behörden **MUSS** mit dem LVN, welches eine Netzverschlüsselung beinhaltet, realisiert werden.

Für die Anbindung externer Netze **MÜSSEN** die durch den ZIT-BB bereitgestellten Gateways genutzt werden.

Verbindliche Implementation: Netzzugang des ZIT-BB vom Internet

Für den Netzzugang vom Internet **MUSS** der vom ZIT-BB angebotene Terminalserver-Zugang genutzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: VPN-Zugang des ZIT-BB vom Internet

Der Status dieses Standards wechselt am 30. Juni 2022 auf „verworfen“. Danach wird für den Netzzugang vom Internet durch die IT-Leitstelle geprüft, ob eine Migration zur vom ZIT-BB angebotenen Terminalserver-Lösung möglich ist oder die Ausnahme genehmigung zu verlängern wäre.

Verbindliche Spezifikation: Domain Name System (DNS)

DNS **MUSS** für die Namensauflösung in IP-Adressen („forward lookup“) und die umgekehrte Auflösung von IP-Adressen in Namen („reverse lookup“) verwendet werden.

Verworfen Spezifikation: Windows Internet Naming Service (WINS)

Windows Internet Naming Service **SOLLTE** nicht mehr eingesetzt werden.

9.2 Firewall

Der Zugang vom Kernnetz der Landesverwaltung (alle vom ZIT-BB betriebenen IP-Netze) zu Fremdnetzen **MUSS** über Firewall-Technik abgesichert werden. Die Unterscheidung der Fremdnetze erfolgt nach Benutzergruppen. Die Absicherung erfolgt dann durch Firewall-Technik mit steigender Sicherheitswirkung. Näheres regelt eine landesweite Sicherheitsrichtlinie.

Werden in Sicherheitsdomänen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf nach den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien verarbeitet, **MUSS** eine separate Firewall eingesetzt werden.

9.3 Virenschutz

Der Virenschutz **MUSS** über Schutzprogramme erfolgen. Um eine umfassende Virenschutzvorsorge zu erreichen, **MÜSSEN** die Programme zum Virenschutz sowohl zentral als auch dezentral installiert sein. Zentraler Virenschutz wird im Auftrag seiner Kunden durch den ZIT-BB realisiert.

Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie.

9.4 E-Mail

Für E-Mail-Anlagen sind die Dokumentenaustauschformate (siehe Abschnitt Austauschformate für Dokumente) einzuhalten. E-Mail-Inhalte **MÜSSEN** im Format „nur Text“ oder „HTML“ verfasst und verschickt werden. Bei der Einstellung „HTML“ sind Clients und Server so zu konfigurieren, dass die E-Mail als Mime-Type Multipart/Alternative verwendet und somit die Nachricht sowohl als HTML als auch als Text verschickt wird.

Der ZIT-BB betreibt hierfür einen zentralen Exchange-Cluster. Diese Mailboxen werden dabei zentral im ZIT-BB gehostet. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sowie Behörden und Einrichtungen der Polizei, die im getrennten Netz arbeiten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

¹⁸ <https://www.dcat-ap.de/def/>

¹⁹ <https://www.w3.org/RDF/>

Verbindliche Spezifikation: Multipurpose Internet Mail Extensions (MIME) 1.0

E-Mail-Clients und -Server **MÜSSEN** den Standard MIME einhalten.

Verbindliche Spezifikation: Simple Mail Transfer Protocol (SMTP)

Zum Senden von E-Mails **MÜSSEN** IT-Systeme eingesetzt werden, die den Standard SMTP unterstützen.

Verbindliche Spezifikation: MAPI over HTTP

Zur Kommunikation zwischen Outlook und Exchange ab Version 2016 **MUSS** MAPI over HTTP eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Post Office Protocol, Version 3 (POP3)/Internet Message Access Protocol, Version 4rev1 (IMAP4rev1)

Zum Empfangen von E-Mails **SOLLTEN** Clients eingesetzt werden, die POP3 oder IMAP unterstützen. E-Mail-Server **SOLLTEN** POP3 und IMAP zur Verfügung stellen. Dies kann nur innerhalb des LVN verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: SMIME/X.509

Falls im bilateralen E-Mail-Verkehr mit Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung die Verschlüsselung der übertragenen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) im Einzelfall geboten ist und eine ausreichende Verschlüsselung nicht über die austauschenden Systeme hergestellt werden kann, **SOLLTEN** SMIME-Implementierungen, die Zertifikate (X.509) unterstützen, genutzt werden.

Dabei **SOLLTE** pro Ressort mindestens eine Lösung zur verschlüsselten Kommunikation mit Externen (Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) angeboten werden.

9.5 Anwendungsprotokolle

Empfohlene Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.2 oder Transport Layer Security (TLS) 1.3

Falls die Datenübertragung in Weitverkehrsnetzen auf Anwendungsebene abzusichern ist, sind TLS beziehungsweise SSH empfohlen. SSLv3 **DARF NICHT** mehr verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: Secure Shell, Version 2 (SSH-2)

Verworfen Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.0/1.1

9.6 Verzeichnisdienste

Verbindliche Spezifikation: Lightweight Directory Access Protocol, Version 3 (LDAPv3)

Neuimplementierungen von Verzeichniszugriffen via LDAP **SOLLTEN** ausschließlich mit der gesicherten Version LDAPS erfolgen.

Sollte in Ausnahmefällen die dezentrale Einrichtung eines Verzeichnisdienstes erforderlich sein, **MUSS** dieser das Lightweight Directory Access Protocol (LDAP) Version 3 unterstützen und an den zentralen Verzeichnisdienst (MetaDIR) und das zentrale Adressbuch (Microsoft Active Directory) anschlussfähig sein.

Bestandsgeschützte Implementation: MetaDIR

Der ZIT-BB stellt einen einheitlichen übergeordneten Verzeichnisdienst MetaDIR bereit, der als zentraler Verzeichnisdienst eingesetzt werden **MUSS**.

Verbindliche Implementation: Active Directory des ZIT-BB

Der ZIT-BB stellt den Active Directory Domain Services (Active-Directory-Domain-Verzeichnisdienst, ADDS) bereit, der für die MS Windows Domain- und Ressourcenverwaltung eingesetzt werden **MUSS**. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bestandsgeschützte Implementation: PeRLa

Der ZIT-BB betreibt für die webbasierte Suche ein zentrales Verzeichnis der Personen und Ressourcen der Landesverwaltung (PeRLa)²⁰ in BB.intern, der in den Projekten eingesetzt werden **KANN**.

9.7 Webbasierte Geodienste

9.7.1 Koordinatensysteme und Projektionen

Verbindliche Spezifikation: WGS84 (EPSG 4326)/ETRS89 (EPSG 4258)

GDI-DE-konforme webbasierte Geodienste **MÜSSEN** die geografischen Koordinatenreferenzsysteme EPSG 4326 und EPSG 4258 unterstützen.²¹

²⁰ PeRLa ist unter <http://perla.lvnbb.de> im Landesverwaltungsnetz zu erreichen.

²¹ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland - Technik Version 3.4.1, https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/AK_Architektur_GDI-DE_Technik_V_3_4_1_0.pdf

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

GDI-BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN die Projektion EPSG 25833 unterstützen.

9.7.2 Darstellungsdienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WMS 1.3

GDI-DE-konforme Web Map Services (WMS) MÜSSEN mindestens folgende Schnittstellen unterstützen²²:

- OGC-WMS Version 1.3.0, OpenGIS® Web Map Service Implementation Specification

Beobachtete Spezifikation: Vorgaben der GDI-DE zur Bereitstellung von Darstellungsdiensten

Die Vorgaben der GDI-DE zur Bereitstellung von Darstellungsdiensten lösen die veraltete WMS-DE-Profil Version 1.0 ab.

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/LCC (EPSG 3034)/ETRS89/LAEA (EPSG 3035)/ETRS89/TM32 (EPSG 3044)/ETRS89/TM33 (EPSG 3045)/ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

GDI-DE-konforme webbasierte Web Map Services (WMS) MÜSSEN zusätzlich zu den Standards in Abschnitt 9.7.1 alle genannten Projektionen unterstützen.

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Darstellungsdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services²³
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten²⁴
- Handlungsempfehlungen der GDI-DE für die Bereitstellung INSPIRE konformer Darstellungsdienste²⁵

²² Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland - Technik Version 3.4.1, https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/AK_Architektur_GDI-DE_Technik_V_3_4_1_0.pdf

²³ Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_ViewServices_v3.11.pdf

²⁴ Siehe Verordnung (EG) 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

²⁵ Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE konformen Darstellungsdiensten (INSPIRE View Services) https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/Handlungsempfehlungen_INSPIRE_Darstellungsdienste.pdf

9.7.3 Downloaddienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WFS Version/2.0

GDI DE-konforme Web Feature Services (WFS) MÜSSEN die folgende Schnittstelle unterstützen²⁶:

- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Gazetteer-Services (WFS-G) MÜSSEN nach einem der folgenden Standards implementiert sein:

- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Für WFS und WFS-G KANN zusätzlich folgende Schnittstelle unterstützt werden²⁷:

- OGC-WFS Version 1.1.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Downloaddienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services²⁸
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten²⁹
- Handlungsempfehlungen der GDI DE für die Bereitstellung INSPIRE konformer Downloaddienste³⁰

Empfohlene Spezifikation: OGC-WCS Version 2.0.1

Für Anwendungen von Web Coverage Service innerhalb der GDI DE SOLL die Version 2.0.1 verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Für Anwendungen von Downloaddiensten innerhalb der GDI DE SOLLTE das Koordinatenreferenzsystem EPSG: 25832 (UTM Zone 32N) unterstützt werden.

²⁶ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.1.4 https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/AK_Architektur_GDI-DE_Technik_V_3_4_1_0.pdf

²⁷ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.1.4 https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/AK_Architektur_GDI-DE_Technik_V_3_4_1_0.pdf

²⁸ Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_Download_Services_v3.1.pdf

²⁹ Siehe Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:323:0001:0010:DE:PDF>

³⁰ Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE konformen Downloaddiensten (INSPIRE Download Services) https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/Handlungsempfehlungen_AK_Geodienste_Inspire_Downloadservices1_3_0.pdf

Beobachtete Spezifikation: OGC API - Features als Schnittstellen für den Zugriff auf Vektordaten

Beobachtete Spezifikation: Downloaddienste für vordefinierte Datensätze auf Basis von ATOM (The Atom Syndication Format, RFC 4287, IETF 200)

9.7.4 Suchdienste

Verbindliche Spezifikation: OpenGIS Catalogue Services Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile 1.0

GDI-DE-konforme Web Catalog Service (CSW) MÜSSEN folgende Schnittstelle unterstützen:

- OGC-CSW OpenGIS® Catalog Service Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile, Version 1.0³¹

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Suchdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services³²
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten³³

9.7.5 Sonstige Geodienste

Empfohlene Spezifikation: Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.4.1 - Technik, Kapitel 6

Für sonstige Geodienste SOLLTEN die Spezifikationen gemäß Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.4.1 eingehalten werden.³⁴

9.7.6 Veröffentlichung der webbasierten Geodienste

Verbindliche Implementation: Geoportal Brandenburg

GDI-BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN im Geoportal Brandenburg über eine automatisierte Verknüpfung der Metadaten mit dem Geoportal veröffentlicht werden.

Verbindliche Spezifikation: Webbasierte Geobasisdienste der LGB

Bei einer Veröffentlichung der Fachdaten über webbasierte Geodienste in Geoanwendungen MÜSSEN als Basiskarten (Kartengrundlage) die Geobasisdienste³⁵ der LGB verwendet werden.

10 Backend

Mit Hinblick auf die Konsolidierung des Backends im ZIT-BB und die Zielstellung der Überleitung MÜSSEN alle Entscheidungen zum Backend gemeinsam mit dem ZIT-BB erfolgen.

11 Verschlüsselung/Elektronische Signatur

Für spezielle Anwendungsfälle siehe auch Abschnitt 8.5.4 „Gesicherter Dokumentenaustausch“, Abschnitt 9.1 „Netzwerk“, Abschnitt 9.4 „E-Mail“ und Abschnitt 9.5 „Anwendungsprotokolle“.

Die Übertragung verschlüsselter Daten MUSS mittels Verfahren hergestellt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als sicher eingestufte Methoden und Schlüssellängen verwenden.

Für geschlossene Nutzergruppen KÖNNEN Sicherheitsmechanismen zum Einsatz kommen, die individuellen Sicherheitskonzepten genügen.

Bei der landesinternen Datenübermittlung im Weitverkehrsbereich (zum Beispiel LVN) MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Netzverschlüsselung (das heißt Verschlüsselung am Ausgangspunkt des lokalen Quellnetzes zum Eingangspunkt des lokalen Zielnetzes) verschlüsselt werden.

Bei der Datenübermittlung im Internet in E-Government Verfahren zwischen Bürgern und Verwaltung sowie Wirtschaft und Verwaltung MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Leitungsver Schlüsselung (siehe Abschnitt 9.5 „Anwendungsprotokolle“) versehen werden.

Bei Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit und Integrität (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) MUSS eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen werden. Ausgenommen davon sind nur die Verfahren, deren Risikoanalyse ergeben hat, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entbehrlich ist.

³¹ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.4.1 https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/AK_Architektur_GDI-DE_Technik_V_3_4_1_0.pdf

³² Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical-Guidance_DiscoveryServices_v3.1.pdf

³³ Siehe Verordnung (EG) 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

³⁴ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.4.1 https://www.gdi-de.org/sites/default/files/2020-03/AK_Architektur_GDI-DE_Technik_V_3_4_1_0.pdf

³⁵ <https://geobasis-bb.de/lgb/de/geodaten/>

Verbindliche Spezifikation: Kryptoalgorithmen nach Bundesnetzagentur für die elektronische Signatur gemäß eIDAS VO

Bei der Auswahl der Algorithmen und zugehörigen Parameter zur Erzeugung von Signaturschlüsseln, zum Hashen zu signierender Daten oder zur Erzeugung und Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen MUSS der Kryptokatalog gemäß des Beschlusses der eIDAS-Expert Group SOG-IS in der jeweils aktuellen Version angewendet werden.³⁶

Verbindliche Implementation: PKI-1-Verwaltung

Für den Austausch von Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf zwischen Behörden der öffentlichen Verwaltung MUSS die Public-Key-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung (PKI-1-Verwaltung) genutzt werden.

Für elektronische Signaturen, die nicht rechtlichen Ansprüchen genügen müssen und vor allem zur sicheren Authentifizierung des Absenders dienen, MÜSSEN Zertifikate der PKI-1-Verwaltung genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Vertrauensdienstegesetz

Für qualifizierte Signaturen MÜSSEN qualifizierte Signaturzertifikate auf multifunktionalen Signaturkarten entsprechend des Vertrauensdienstegesetzes (früher Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) und Verordnung zur elektronischen Signatur (SigV) zur rechtssicheren Signatur verwendet werden.

Beobachtete Spezifikation: Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (eID)

Zum sicheren Identitätsnachweis KANN die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (eID) entsprechend Personalausweis-Gesetz beim Ausfüllen von Formularen erfolgen.

Beobachtete Spezifikation: De-Mail

Alternativ KANN auch ein Dokument per De-Mail übermittelt werden. Die Übermittlung MUSS dann nach den Vorschriften des De-Mail-Gesetzes erfolgen und das De-Mail Namenskonzept des Landes Brandenburg³⁷ berücksichtigen.

12 Chipkarten

Für die Erstellung der notwendigen Zertifikate für Authentisierungs- und Signaturzwecke SOLLTE der ZIT-BB als Registrierungsstelle genutzt werden.

12.1 Kontaktbehaftete Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory (EEPROM)

Für kontaktbehaftete Chipkarten für Identitätsprüfungen MUSS als Mindestvoraussetzung ein Chip in EEPROM-Technologie mit einer Speicherkapazität von mindestens 16 Kilobyte sowie einfacher Sicherheitslogik (PIN) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: Identification Cards - Integrated circuit cards (ISO 7816)

Der Chip MUSS der ISO-Norm 7816-3 für den Befehlssatz und die Übertragungsprotokolle und ISO 7816-2 für die Belegung der Kontakte entsprechen.

Bei Einsatz von Chipkarten für zertifikatsbasierte Authentisierung und Signatur MUSS gesichert sein, dass Kryptoalgorithmen in diesen Fällen auf der Karte selbst ausgeführt werden.

Verbindliche Spezifikation: ISO 8824/ISO 8825

Der Chip MUSS den ISO-Normen 8824 und 8825 für die Zeichenkodierung entsprechen.

12.2 Kontaktlose Chipkarten

Beobachtete Spezifikation: Identification Cards - Contactless integrated circuit cards

Die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die von kontaktlosen Smartcards verwendeten Protokolle werden in der Norm ISO 14443 spezifiziert. Solche Smartcards kommen bei Identifikationssystemen, Zugangskontrollen und Bezahlssystemen zum Einsatz.

12.3 Schnittstellen für Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI)/Public Key Cryptography Standard #11 (PKCS#11)

Als Schnittstelle zur Applikation MUSS zusätzlich zur Kommunikation mittels kartenspezifischer Befehle eine Unterstützung von Cryptographic Service Provider (CSP), einer Implementation der Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI) oder von PKCS#11 vorgesehen werden.

13 Archivierung

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Aufbewahrung elektronischer Dokumente im Sinne von Vertrauenswürdigkeit und Sicherung des Beweiswertes in öffentlichen Verwaltungen sind Formate zu verwenden, die mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) abzustimmen sind (§ 4 Absatz 7 Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG).

³⁶ Version 1.2, Januar 2020: <https://www.sogis.eu/documents/cc/crypto/SOGIS-Agreed-Cryptographic-Mechanisms-1.2.pdf>

³⁷ Nur im Intranet der Landesverwaltung: http://www.lvnbb.de/media_fast/2134/De-Mail_Namenskonzept_des_Landes_Brandenburg.pdf

Das BLHA legt fest, welche Formate die Authentizität und Integrität der Objekte gewährleistet und informiert rechtzeitig, wenn Formate obsolet geworden sind beziehungsweise Migrationen auf neue Formate erforderlich sind.

14 Migrationen

Verbindliche Spezifikation: Migrationsleitfaden

Für Weiterentwicklungen der IT-Infrastruktur beziehungsweise bei geplanten Migrationen MUSS der „Migrationsleitfaden - Leitfaden für die Migration von Software“ der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (aktuell: Version 4.0 vom März 2012)³⁸ beachtet werden.

Ferner MUSS das BLHA immer dann über geplante Migrationen rechtzeitig informiert werden, wenn Daten aus den betroffenen Fachverfahren der Anbietungspflicht unterliegen.

A E-Government Basiskomponenten

A.1 Basiskomponenten gemäß § 11 BbgEGovG

Verbindliche Implementation: Basiskomponenten gemäß § 11 BbgEGovG

Die im Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) unter § 11 aufgeführten IT-Basiskomponenten sind gemäß der im Gesetz definierten Verpflichtungen einzusetzen.³⁹

Zur Stärkung des vom IT-Planungsrat beschlossenen Nachnutzungsmodells ‚Einer für Alle‘ (EfA-Prinzip) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beziehungsweise Entwicklung entsprechender IT-Basiskomponenten SOLLTE auf die Verwendung von Open Source-Lizenzen für im Land zu entwickelnde Software geachtet werden.

A.2 Content Management System

Verbindliche Implementation: SixCMS

Als Content Management System MUSS für den Webauftritt des Landes Brandenburg⁴⁰ landeseinheitlich SixCMS eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: MAIS 2.0

Als Mandantenanwendung SOLL für den Webauftritt des Landes Brandenburg⁴¹ landeseinheitlich MAIS 2.0 eingesetzt werden.

Für hauseigene Webauftritte SOLL MAIS 2.0 Intranet verwendet werden.

A.3 Webkartenkomponente

Empfohlene Implementation: Kartennavigator BRANDENBURGVIEWER-API

Die Darstellung der webbasierten Geodienste in den Internetportalen der Landesverwaltung SOLLTE mit dem Darstellungswerkzeug (BRANDENBURGVIEWER-API) erfolgen.

Empfohlene Implementation: Kartenviewer-API

Die Kartenviewer-API löst zukünftig die BRANDENBURGVIEWER-API ab.

Nach der produktiven Bereitstellung dieser Schnittstelle SOLLTE die Darstellung der webbasierten Geodienste in den Internetportalen der Landesverwaltung mit dem Darstellungswerkzeug Kartenviewer-API erfolgen.

Beobachtete Implementierung: ArcGIS Enterprise - im Speziellen hier Portal for ArcGIS

B IT-Querschnittsverfahren

B.1 Personal- und Stellenverwaltung

Verbindliche Implementation: Landesbasislösung PerIS

Für die Personal- und Stellenverwaltung in der Landesverwaltung MUSS mit Ausnahme der Schulverwaltung die vom ZIT-BB betriebene landesweite einheitliche Landesbasislösung PerIS genutzt werden.

B.2 Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Verbindliche Implementation: SAP

Für das neue Finanzmanagement (insbesondere Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung) MUSS in den Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung SAP eingesetzt werden.

B.3 Haushaltsaufstellungsverfahren

Verbindliche Implementation: HAVWeb

Als Produkt für die Haushaltsaufstellung MUSS HAVWeb eingesetzt werden.

³⁸ http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/migrationsleitfaden_4_0_download.pdf?__blob=publicationFile

³⁹ Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist die webbasierte Lösung Vergabemarktplatz Brandenburg zu nutzen.

⁴⁰ <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vergabe2016> brandenburg.de sowie BB.intern

⁴¹ brandenburg.de sowie BB.intern

B.4 Reisekostenrechnung

Verbindliche Implementation: PTravel Web

Für die zentrale Reisekostenabrechnung in der Zentralen Bezugsstelle (ZBB) MUSS PTravel Web (ehemals Reiko) als Intranet-Lösung verwendet werden.

Bestandsgeschützte Implementation: SMS Reise

Für die dezentrale Reisekostenrechnung KANN die Software SMS Reise eingesetzt werden.

B.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Empfohlene Implementation: WiBe Kalkulator 1.3

Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen SOLLTE das vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellte Programm WiBe Kalkulator 1.3 eingesetzt werden.

Für den Kriterienkatalog zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen siehe Abschnitt 2.2 „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“.

B.6 Webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform

Verbindliche Implementation: DialogBB

Als webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform ist DialogBB zu nutzen.

Beobachtete Implementation: Microsoft SharePoint

Für die Integration von MS-Office und MS-SQL-Anwendungen auf eine webbasierte Plattform KANN Microsoft SharePoint eingesetzt werden.

B.7 Vorschriftensystem

Verbindliche Implementation: BRAVORS

Zur Sammlung, Veröffentlichung und Recherche aller im Land Brandenburg erlassenen und gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (inklusive ihrer Genese) MUSS die webbasierte Lösung BRAVORS eingesetzt werden. BRAVORS wird vom ZIT-BB im LVN bereitgestellt.⁴²

B.8 Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung

Die Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung MUSS am „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“⁴³ ausgerichtet werden.

Verbindliche Implementation: EL.DOK-BB

Für die elektronische Vorgangsbearbeitung und/oder Aktenhaltung, soweit sie nicht durch spezifische Fachverfahren abgedeckt wird beziehungsweise Vorgaben durch Fachverfahren bestehen, MUSS das vom ZIT-BB betriebene landesweit einheitliche System EL.DOK-BB genutzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: VIS

Für die Bereiche gemäß den Ausnahmeregelungen in KV 734/08 DARF VIS eingesetzt werden.

Die Ausnahmen gemäß KV 734/08 bleiben hiervon unberührt.

B.9 Kabinettsinformationssystem

Verbindliche Implementation: EL.KIS

EL.KIS als Mandant von EL.DOK-BB MUSS zur Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation von Kabinettsitzungen genutzt werden.

B.10 Elektronische Normenverkündung

Verbindliche Implementation: EL.Norm

Zur elektronischen Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie deren Verkündung in dem elektronischen Gesetz- und Ordnungsblatt für Brandenburg MUSS landesweit EL.Norm eingesetzt werden.

Verbindliche Implementation: eNorm

Zur Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben während der schriftlichen Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in der Landesverwaltung sowie der elektronischen Normenverkündung MUSS landesweit eNorm eingesetzt werden.

B.11 Stellenportal im Internet

Beobachtete Implementation: Interamt

INTERAMT ist ein Stellenportal im Internet für den öffentlichen Dienst, das bereits bei mehreren Ministerien eingeführt ist beziehungsweise eingeführt werden SOLLTE. Sollte eine Behörde den Einsatz eines Stellenportals prüfen, SOLLTE der Kontakt mit diesem Projekt aufgenommen werden.

Empfohlene Implementation: Karriereportal der Landesverwaltung

Stellenangebote und Ausbildungsplätze SOLLTEN - mit Ausnahme der Angebote von Referendarplätzen für Lehrkräfte und Juristen - in der Stellenbörse im Karriereportal der Landesverwaltung Brandenburg veröffentlicht werden. Dafür ist die Eingabepattform im LVN mit SixCMS zu nutzen.

⁴² BRAVORS ist im Landesverwaltungsnetz unter <http://bravors.lvnbb.de/> und im Internet unter <http://www.landesrecht.brandenburg.de/> zu erreichen.

⁴³ https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Verwaltungsdigitalisierung/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_artikel.html;jsessionid=18BC158502D92E38D8AB20E03867E487.1_cid340

B.12 Monitoring

Beobachtete Implementation: checkmk ab Version 1.5.0p25

Das Monitoring-System checkmk SOLLTE entweder in der RAW (OpenSource) oder Enterprise-Edition (Subskription) eingesetzt werden. Für die Spezifikation: Monitoring-Server mit einem Agent-basierten Zugriff ohne SNMP.

B.13 Wissensmanagement

Beobachtete Implementation: BlueSpice MediaWiki 3.10

BlueSpice MediaWiki KANN in der kostenlosen oder Pro-Version eingesetzt werden. Der Versionseinsatz richtet sich nach den erforderlichen Use Cases.

B.14 Projekt-Management Software

Empfohlene Implementation: MS-Project 2016

B.15 Telefonie

Verbindliche Implementierung: IP-Telefoniedienst des ZIT-BB

Der ZIT-BB betreibt eine zentrale IP-Telefonie-Lösung für die Landesverwaltung (siehe Servicekatalog 6.2). Diese MUSS bei der Neuinstallation oder dem Ersatz vorhandener Telefonie-Lösungen verwendet werden.

Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen⁴⁴ genannten Ausnahmen greifen entsprechend.

B.16 Videokonferenzen

Verbindliche Implementation: Videokonferenzdienst des ZIT-BB

C Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BbgBITV	Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIOS	Basic Input Output System
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BRAVORS	Brandenburgisches Vorschriftensystem
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CSS	Cascading Style Sheets
EEPROM	Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory
ESR	Extended Support Release
GDI-DE	Geodateninfrastruktur Deutschland
GIF	Graphics Interchange Format
HTML	HyperText Markup Language
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe

IMAP	Internet Message Access Protocol
IP	Internet Protocol
IrDA	Infrared Data Association
ISIS	Industrial Signature Interoperability Specification
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
JPEG	Joint Photographic Experts Group
KoopA ADV	Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung Vorläuferorganisation des IT-Planungsrates
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
LVN	Landesverwaltungsnetz
MBAM	Microsoft BitLocker-Verwaltung und -Überwachung
MIME	Multipurpose Internet Mail Extensions
MTT	Mailtrust
OAIS	Open Archival Information System
OGC-WMS	OpenGIS® Web Map Service Interface Standard
OOXML	Office Open XML
OSCI	Online Service Computer Interface
OSS	Open Source Software
PAP	Paketfilter-Application Layer Gateway-Paketfilter
PDF	Portable Document Format
PKI	Public Key Infrastructure
PNG	Portable Network Graphics
POP3	Post Office Protocol Version 3
RIO	Ressort Information Officer
SAGA	ein Eigenname (ursprünglich: Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen)
SigG	Signaturgesetz
SSH	Secure Shell
SSL	Secure Sockets Layer
SVG	Scalable Vector Graphics
TCP	Transmission Control Protocol
TIFF	Tagged Image File Format
TLS	Transport Layer Security
ULA	Oracle Unlimited License Agreement
UML	Unified Modeling Language
USB	Universal Serial Bus
UTF	Unicode Transformation Formats
VPN	Virtual Private Network
VPS	Virtuelle Poststelle
W3C	World Wide Web Consortium
WiBe	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Windows XP	Windows eXPerience
XHTML	Extensible HyperText Markup Language
XML	Extensible Markup Language
XÖV	XML in der öffentlichen Verwaltung
XSLT	Extensible Stylesheet Language Transformations
ZIP	kurz für Zipper, Reißverschluss
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 28. September 2021 in Kraft.

⁴⁴ https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/dav_2017#4

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg
zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung
der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
in der öffentlichen Abwasserbeseitigung
(RiLi Abwasser/WRRL)**

Vom 9. November 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die zu diesen Regelungen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die Förderung richtet sich auf **Investitionen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung**, für die ein besonderes Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO besteht. Das besondere Interesse liegt im Erreichen des guten Zustands beziehungsweise des guten Potenzials der Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie¹ (WRRL). Dementsprechend richten sich die förderfähigen Maßnahmen vorrangig darauf, die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer weiter zu reduzieren. Die Förderung verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG und dient der Erfüllung wasserwirtschaftlich vorrangiger Aufgaben des Landes im Sinne der §§ 27 ff., 82 bis 84 WHG.

Ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Ertüchtigung im Sinne eines technischen Ausbaus (Aufrüstung) von Kläranlagen zum verbesserten Rückhalt von Stickstoff, Phosphor und organischen Frachten zum Beispiel durch

- eine zusätzliche Denitrifikationsstufe,
- Phosphatfällung oder Phosphatflockung,
- Anpassungen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik oder
- Umbau oder Nachrüstung einzelner verfahrenstechnischer Elemente von Kläranlagen.

2.2 Kapazitätserweiterung von Kläranlagen, sofern hierbei zugleich deren Nährstoffrückhalt dauerhaft verbessert wird.

2.3 Neubau von Kläranlagen, wenn

- a) die behördlich angeforderte Verbesserung des Nährstoffrückhalts an einer bestehenden Kläranlage im baulichen Zustand oder aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre oder
- b) dies für eine dauerhaft ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist und hierfür keine zumutbaren Alternativen bestehen.

2.4 Herstellung einer Überleitung von Abwasser auf eine Kläranlage mit höherem Nährstoffrückhalt, wenn

- a) die bestehende Kläranlage stillgelegt wird oder
- b) die Abwasserüberleitung für eine dauerhaft ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist und hierfür keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Die Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind nur dann förderfähig, wenn sich die Gesamtlösung zugleich auch als die wirtschaftlich günstigste Variante erweist. Rückbaumaßnahmen sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

2.5 Neubau von Ausgleichsbecken auf Kläranlagen.

2.6 Neubau von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem Trennsystem, sofern deren Stoffrückhalt von Feinpartikeln AFS63 mindestens 40 Prozent beträgt (rechnerischer Nachweis).

Sanierungsmaßnahmen sind nur in dem Umfang förderfähig, in dem sie zur Umsetzung einer Maßnahme nach den Nummern 2.1 oder 2.2 unabdingbar sind. Verfahrenstechnisch beziehungsweise technologisch zusammengehörige Komponenten werden hierbei als eine Einheit betrachtet.

3 Zuwendungsempfangende

Zur Antragstellung berechtigt sind die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- eine vorliegende wasserrechtliche Zulassung oder Sanierungsanordnung beziehungsweise Ordnungsverfügung die Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer anfordert und
- die zu fördernde Maßnahme zu deren Umsetzung erforderlich ist.

Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 Buchstabe b hat in Bezug auf vorgenannte Voraussetzungen die zuständige

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, umgesetzt in nationales Recht vor allem durch §§ 27 ff., 48, 82 ff. WHG.

Wasserbehörde das Erfordernis gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des BbgWG festzustellen und zu bescheinigen.

- 4.2 Mit dem Antrag sind alle notwendigen fachtechnischen Stellungnahmen nachzuweisen.
- 4.3 Mit dem Antrag sind die Genehmigungsplanungen und die in diesem Zusammenhang notwendigen behördlichen Zulassungen nachzuweisen. Liegen Letztere zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig vor, so ist nachzuweisen, dass die jeweils zuständige Behörde diese in Aussicht gestellt hat (positive Genehmigungsprognose).
- 4.4 Bestehen mehrere Alternativen zur Umsetzung der Maßnahme, ist die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnungen² zu ermitteln. Eine Erklärung hierzu ist dem Förderantrag beizulegen. Es wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert (siehe VV zu § 7 LHO).
- 4.5 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nach Maßgabe der LHO grundsätzlich nicht begonnen werden. Antragstellende können auf eigenes Risiko zeitgleich mit dem Förderantrag die Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns beantragen. Die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt gemäß Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die vorgenannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, stillschweigend als bestätigt, sobald der/dem Antragstellenden die Eingangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde zugeleitet worden ist. Es bedarf keiner gesonderten Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind diejenigen investiven Kosten, die zur Umsetzung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind.

5.4.2 Zuwendungshöhe

Der Fördersatz bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.5 richtet sich nach der Ausbaugröße der kommunalen Kläranlage³, an der die Maßnahme durchgeführt werden soll. Der Fördersatz beträgt regelmäßig:

- 80 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen unter 10.000 EW;
- 70 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen von 10.000 EW bis 49.999 EW;
- 60 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen von 50.000 EW bis 99.999 EW;
- 50 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen ab 100.000 EW.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 ist die Größenklasse derjenigen Anlage maßgebend, auf die das Abwasser aufgeleitet wird.

Der Fördersatz bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.6 beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Obergrenze von Zuwendungen beträgt 500 000 Euro. Diese Obergrenze gilt nicht für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3.

5.4.3 Bagatellgrenze

Es können nur Zuwendungen bewilligt werden, die mindestens 50 000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5.4.4 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden Ausgaben für:

- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der zu fördernden Maßnahme dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist;
- Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit deren grundhaften Ausbau oder Neubau;
- Instandhaltung von Gebäuden;
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen und Anlagen;
- Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Durchführung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind;
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- Grunderwerbskosten und Grunderwerbsnebenkosten;
- Leistungen auf der Grundlage von pauschalen Verträgen beziehungsweise pauschalen Leistungsangeboten;
- Eigenleistungen;
- Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Leistungen), Vermessung und Bestandsdokumentation;

² Siehe hierzu die „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die Ausbaugröße bezieht sich auf die Einwohnerwerte (EW), das heißt die organisch-biologisch abbaubare Belastung, die einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von 60 Gramm Sauerstoff pro Tag entspricht.

- Finanzierungskosten;
- Leistungen, die in Form neuer Kostenpositionen nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung kann an Dritte weitergeleitet werden, sofern sich die Zuwendungsempfängenden dieser zur Aufgabenwahrnehmung unmittelbar bedienen. Die Weiterleitung an die Letztempfängenden kann auf dem öffentlich-rechtlichen oder dem privatrechtlichen Wege erfolgen.

6.2 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb von fünf Jahren ab Lieferung an die oder den Zuwendungsempfängenden

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, deren beauftragte Dritte und alle an der Zuwendung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden - und wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen - zu prüfen.

6.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge für Vorhaben sind formgebunden (Vordrucke der Bewilligungsbehörde) und vollständig in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit dem Antrag sind alle notwendigen behördlichen Zulassungen und fachtechnischen Stellungnahmen nachzuweisen. Die Antragsunterlagen inklusive der dazugehörigen Vordrucke, Erklärungen und Hinweise werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

Die Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Soweit mit der Antragstellung zugleich auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde, dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen, sobald ihnen die Eingangsbestätigung des Antrages von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem ein vollständiger und beurteilungsfähiger Antrag vorliegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der Mittelanforderung im Vorschussprinzip gemäß Nummer 1.4 ANBest-P/G zu § 44 LHO.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Diese prüft den Verwendungsnachweis.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 9. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der

Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 5. November 2021 die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 47), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 9. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 47), wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Wörter „Land Berlin“ gestrichen.
- b) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder
gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von
Grundstücken auf Antrag:

Agrar GmbH Biesen
Agrargenossenschaft Neustadt e. G.
Agrargenossenschaft Plänitz e. G.
AGRO Holding Groß Haßlow
Berliner Forsten
Falkenhagen, Dietmar
Gärtner, Irmhild
Gärtner, Karl
Haßlower Agrar Gesellschaft
Kleinod, Fritz-Rainer
Landwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungs-
genossenschaft Biesen e. G.
Miteigentumsgemeinschaft Falkenhagen, Karola und
Dietmar
Miteigentumsgemeinschaft Gärtner, Irmhild und Karl
Miteigentumsgemeinschaft Schwabe, Helga und Mein-
hard
Norbert, Anton
Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Neustadt (Dosse)
von Laffert, Moritz
Wittstocker Bauernhof GmbH
Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 9. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 4. November 2021 die Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, zuletzt geändert am 8. Januar 2021 (ABl. S. 100), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 9. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, zuletzt geändert am 8. Januar 2021 (ABl. S. 100), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Miteigentumsgemeinschaft Seegers-Krückeberg, Dieter und Renate“ ein Absatz und die Wörter „NABU-Stiftung Nationales Naturerbe“ sowie ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Erste Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 8. November 2021 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ vom 25. März 2019 (ABl. S. 388) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ vom 25. März 2019 (ABl. S. 388) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

- Dietz, Katharina
- Immer, Andreas
- Karge, Otto
- Miteigentumsgemeinschaft Paulik, Katrin und Seefeld, Matthias
- Miteigentumsgemeinschaft Seiler, Angela und Marcus Müller, Thomas
- Oberlein, Henry
- Rogall, Janine
- Selk, Axel Dr.“

b) In Ziffer 3 wird nach den Wörtern „Ragow-Merz“, ein Absatz, die Wörter „Rietz-Nendorf“ und ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe OT Alt Mahlisch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. November 2021

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 27. Juli 2021 wurde ein Erörterungstermin für das oben ge-

nannte Vorhaben der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam für den 7. Dezember 2021 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow angekündigt (Az.: G08920).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. November 2021

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 31. August 2021 (ABl. S. 715) wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma ppg>wegoflex GmbH, Am Bohldamm 9 in 14959 Trebbin für den **8. Dezember 2021** angekündigt.

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfah-

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
von neun Windkraftanlagen
im Windpark Bahren West in 03159 Neiße-Malxetal
OT Jerischke**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. November 2021

Der Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg mit der Niederlassung in Potsdam wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.010.Ä0/21/1.6.1G/T12 vom 28. September 2021 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Jerischke, Flur 12, Flurstücke 11 und 18 sowie Flur 13, Flurstücke 16, 17 und 227, neun Windkraftanlagen wesentlich zu ändern und mit dem Typ VESTAS V150 - 5,6 MW STE geändert zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg wird die **Genehmigung** erteilt, neun Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 03159 Neiße-Malxetal, OT Jerischke, Gemarkung Jerischke, Flur 12, Flurstücke 11 und 18, Flur 13, Flurstücke 16, 17 und 227, im unter **Ziffer II** und **III** dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt eine die Anlagen betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Dabei handelt es sich um die Änderung der Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Gegenstand der wesentlichen Änderung der neun WKA vom Typ VESTAS V150 ist die

- Erhöhung der Nennleistung von 5,4 MW auf 5,6 MW,
- Änderung vom Stahlrohrturm in einen Hybridturm,
- Reduzierung des Fundamentdurchmessers von 26 m auf 24 m mit Verzicht auf die Fundamenterhöhung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das beantragte Änderungsvorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 2. Dezember 2021 bis einschließlich 15. Dezember 2021** zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Döbern-Land, Fachbereich Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Schulweg 1, Zimmer 2.02 in 03130 Hornow-Wadelsdorf OT Hornow

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Döbern-Land unter den Telefonnummern 035600 368771 und 035600 368770 oder per E-Mail: post@amt-doebern-land.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 Pflegeberuf-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

**Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs
und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung
nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg
im Finanzierungsjahr 2022**

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales
und Versorgung des Landes Brandenburg
Vom 16. November 2021

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und setzt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 PflAFinV für die generalistische Pflegeausbildung im Land Brandenburg fest.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für das Finanzierungsjahr 2022 beträgt:

107.943.764,17 €.

Der Festsetzung liegen die nachstehenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 PflAFinV gemeldeten Daten er-

mittelt sich der nachstehende **Finanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2022 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Land Brandenburg	112.549.117,92 €
Liquiditätsreserve nach § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 PflAFinV	2.672.039,87 €
Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 %	675.294,71 €

Zwischensumme zu Ziffer 1 **115.896.452,50 €**

2. Gemäß § 35 Absatz 1 PflBG legt das LASV nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der **Rechnungslegung** ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Absatz 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2020 **9.183.010,84 €**

Zwischensumme zu Ziffer 2 **106.713.441,66 €**

Diese Summe wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

Krankenhäuser (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG)	57,2380 %	61.080.639,74 €
Pflegeeinrichtungen (§ 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG)	30,2174 %	32.246.027,52 €
Land Brandenburg	8,9446 %	9.545.090,50 €
Soziale Pflegeversicherung	3,6 %	3.841.683,90 €

3. Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt das LASV nach § 9 Absatz 2 PflAFinV die Summe der **Differenzbeträge** aus der Abrechnung der Umlagezahlungen gemäß § 17 Absatz 1 PflAFinV bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich nachstehende Differenzbeträge aus der Abrechnung zum Finanzierungsjahr 2020:

Bereich Krankenhäuser/ Unterfinanzierung	699.475,10 €
Bereich Pflegeeinrichtungen/ Unterfinanzierung	530.847,41 €

4. Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse aus den Ziffern 1. bis 3. setzt das LASV den **Gesamtfinanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2022 wie folgt fest:

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG	61.780.114,84 €
--	-----------------

Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1
in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbud-
gets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den
Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit folgen-
den Differenzierungen festgelegt:

Direktzahlung Land Brandenburg 9.545.090,50 €

Direktzahlung Soziale Pflegeversicherung 3.841.683,90 €

5. Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1
in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbud-
gets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den
Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit folgen-
den Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18
8 800 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19
8 522 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20
8 274 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer
8 050 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1
in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauscha-
le zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeit-
raum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

8 400 Euro pro Jahr je Auszubildendem/Auszubildender.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung
von Umlagebeträgen bei allen stationären/teilstationären
und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäu-
sern im Land Brandenburg, beim Land Brandenburg und
bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungs-
sachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder
wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetra-
gen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er
muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw.
Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststel-
lung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die An-
meldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines
Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unbe-
rücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine
genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,
Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung
aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-
folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutei-
len. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift
der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungs-
gegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs
entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweili-
ge Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Februar 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer
Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden
das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 17721**
eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestands-
verzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der
Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 137, Flurstück 128,
Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 14, Größe:
2.274 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, belegen
im Dachgeschoss, nebst Flur und Veranda im Erdgeschoss,
sechs Kellerräumen im Kellergeschoss sowie an einem Raum
im Spitzboden; Nr. 2 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt
(Blatt 17720 und Blatt 17721). Der hier eingetragene Miteigen-
tumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Eigentumswohnung bestehend aus fünf Zimmern, zwei Bädern
und einer Küche mit einer Größe von 136,23 m².

Postanschrift: Hauptstraße 14, 15234 Frankfurt (Oder) OT Rosen-
garten.

Verkehrswert: 179.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.11.2020 in das Grund-
buch eingetragen worden.

Az.: 3 K 57/20

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Februar 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden das im Wohnungsgrundbuch von **Wendisch Rietz Blatt 1720** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/25stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 5, Flurstück 738, Gebäude- und Freifläche, Am Glubigsee, Größe: 10.182 m², Flurstück 755, Verkehrsfläche, Am Glubigsee, Größe: 150 m² und Flurstück 759, Verkehrsfläche, Am Glubigsee, Größe: 197 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Ferienwohnung Nr. 16 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 1708 bis 1732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an der Terrasse und der Fläche um die Wohnung, bezeichnet mit Nr. 16 Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 16.

Ferienwohnung bestehend aus zwei Wohnräumen, Bad, Flur und Abstellraum mit einer Wohnfläche von 89,85 m².

Postanschrift: Am Glubigsee 49 (Haus 16), 15864 Wendisch Rietz

Verkehrswert: 160.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.02.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 7/20

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 8. März 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

1) 3 K 9/21

die im Grundbuch von **Groß Eichholz Blatt 84** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 1, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, außerhalb der Ortslage, Größe: 91.914 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 2, Flurstück 71/1, Waldfläche, An der L 74, Größe: 38.551 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 2, Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, außerhalb der Ortslage, Größe: 35.588 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 2, Flurstück 110, Waldfläche, außerhalb der Ortslage, Größe: 3.337 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 2, Flurstück 146, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Weg nach Bugk, Größe: 72.596 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 3, Flurstück 47, Waldfläche, An der Gemarkung Bugk, Größe: 6.065 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 2, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Groß Eichholz 16, Größe: 4.552 m²

2) 3 K 16/21

die im Grundbuch von **Groß Eichholz Blatt 26** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 1, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Nahe der Gemarkung Münchehofe, Größe: 10.213 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 2, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Groß Eichholz, Größe: 972 m²

Postanschrift bezüglich Flur 2, Flurstück 21: Groß Eichholz 16, 15859 Storkow.

Die übrigen Grundstücke verfügen über keine Postanschrift.

Das Grundstück Flur 2, Flurstück 21 ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und weiteren Nebengebäuden bebaut. Das Grundstück Flur 2, Flurstück 35/1 ist unbebaut. Bei den übrigen Grundstücken handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

1) Grundbuch von Groß Eichholz Blatt 84

lfd. Nr. 1	Verkehrswert:	71.000,00 EUR
lfd. Nr. 3	Verkehrswert:	23.000,00 EUR
lfd. Nr. 4	Verkehrswert:	28.500,00 EUR
lfd. Nr. 5	Verkehrswert:	2.400,00 EUR
lfd. Nr. 6	Verkehrswert:	44.500,00 EUR
lfd. Nr. 7	Verkehrswert:	3.600,00 EUR
lfd. Nr. 8	Verkehrswert:	185.000,00 EUR

2) Grundbuch von Groß Eichholz Blatt 26

lfd. Nr. 3	Verkehrswert:	6.500,00 EUR
lfd. Nr. 4	Verkehrswert:	14.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 9/21

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Frau Antje Müller geborene Döbel, geb. am 01.05.1970, Herr Frank Müller, geb. am 14.06.1970, 15344 Strausberg, Gorkistr. 8

Durch notariellen Vertrag vom 11.10.2021 des Notars Hünning in Berlin, UR.-Nr.: 309/2021 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit folgenden Abänderungen vereinbart:

1. Für den Fall, dass unser Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines von uns beiden oder durch die Vereinbarung der Gütertrennung beendet wird, modifizieren wir den Zugewinnausgleich wie folgt:
In Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über den Zugewinnausgleich wird bei dessen Berechnung nicht mit herangezogen (sogenanntes privilegiertes Vermögen),
 - das vorhandene unternehmerische beziehungsweise freiberufliche Vermögen,
 - Immobilien, die sich bei Abschluss dieses Vertrages im Eigentum eines Ehegatten befinden,
 - Vermögenswerte, die jeder von uns von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch

Schenkung oder als Ausstattung erwirbt oder bereits erworben hat,

- Surrogate des vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögens.

Unternehmerisches beziehungsweise freiberufliches Vermögen im Sinne dieses Vertrages ist das Betriebs- und Sonderbetriebsvermögen, das Vermögen, welches der Erzielung von freiberuflichen Einkünften dient, und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, diesen Gesellschaften gewährte Darlehen und Darlehen, die wirtschaftlich mit dem vorgenannten Vermögen, insbesondere mit der Gründung und dem Erwerb, in Zusammenhang stehen.

Zu dem vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögen zählt danach insbesondere

- Autohaus Müller GmbH & Co. KG, Strausberg, inklusive Betriebsstätte 15306 Seelow, Holunderweg 1 b,
- Autoservice Müller GmbH & Co. KG, Erkner, inklusive Filiale 15344 Strausberg, Am Flugplatz 11,
- MF Vermietungs- und Service GmbH, Strausberg.

Verwendungen aus dem Vermögen, welches dem Zugewinnausgleich unterliegt, auf privilegiertes Vermögen sind so zu behandeln, als ob sie noch in dem Vermögen, welches dem Zugewinnausgleich unterliegt, vorhanden wären, wenn die Verwendung innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Scheidungsantrag erfolgt ist. Verwendungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Vermögensaufwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung, Verbesserung und Vermehrung des privilegierten Vermögens einschließlich der Tilgung der auf diesem lastenden Schulden.

Zu den Surrogaten im Sinne dieses Vertrages gehören alle Vermögenswerte, die aufgrund eines zu dem privilegierten Vermögen gehörenden Rechts, als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des privilegierten Vermögens oder durch Rechtsgeschäft mit den Mitteln des privilegierten Rechts erworben wird. Zu den Surrogaten gehören auch Erlöse aus der Veräußerung von privilegiertem Vermögen.

2. Die in vorstehender Ziffer 1 vereinbarte Modifikation des Zugewinnausgleichs gilt auch, wenn der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, aber ein Scheidungsverfahren anhängig ist.

Klarstellend halten wir fest, dass die vorstehende Vereinbarung zur Modifizierung des Zugewinnausgleichs nicht gilt, falls der Güterstand durch den Tod eines von uns beiden oder durch die Vereinbarung der Gütertrennung beendet wird. In diesem Fall verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn.

3. Jeder von uns ist berechtigt, über das nicht dem Zugewinn unterliegende Vermögen frei zu verfügen; § 1365 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
4. Ein Ehegatte ist nicht zum Zugewinnausgleich verpflichtet, wenn und soweit er bei (fiktiver) Einbeziehung des privilegierten Vermögens keinen Zugewinnausgleich zu leisten hätte.
5. Soweit ein Zugewinnausgleichsanspruch besteht, ist eine Vollstreckung in das privilegierte Vermögen unzulässig. Eingetragen am 11.11.2021 unter GR 171.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.